

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0 0 28/2022/BV

Datum:
01.02.2022

Federführung:
Dezernat IV, Amt für Schule und Bildung

Beteiligung:
Dezernat I, Rechtsamt

Betreff:

**Neufassung der Satzung über die Gewährung von
Zuschüssen zu notwendigen Schülerbeförderungskosten**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Ausschuss für Kultur und Bildung	17.02.2022	Ö	() ja () nein () ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	23.02.2022	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	17.03.2022	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Ausschuss für Kultur und Bildung sowie der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die in Anlage 02 beigefügte Satzung über die Gewährung von Zuschüssen zu notwendigen Schülerbeförderungskosten.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• keine	
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
• keine	
Folgekosten:	
• keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Die Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 13.05.1998 - zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2013 - ist den Rechtsentwicklungen und Änderungen in den Begrifflichkeiten der letzten Jahre anzupassen. Die Neuregelungen wurden landesweit bereits von vielen Kommunen in deren Satzungen umgesetzt.

Im Zuge der Überarbeitung der Satzung ergab sich das Erfordernis einer Änderung der Satzungssystematik ohne erhebliche Auswirkungen auf die Inhalte.

Begründung:

Ausgangslage

Das Gesetz über den Kommunalen Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz - FAG) regelt die Zuständigkeit von Stadt- und Landkreisen für die Erstattung von Schülerbeförderungskosten und ermächtigt diese zum Erlass einer Schülerbeförderungssatzung.

Die Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten der Stadt Heidelberg wurde am 13.05.1998 beschlossen und am 19.12.2013 letztmals geändert. Auf Grundlage dieser Satzung wird ein monatlicher Zuschuss zur Schülermonatskarte des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar (MAXX-Ticket) an rund 3.900 Schülerinnen und Schüler gewährt. Hinzu kommen neben Zuschüssen an Berufsschüler, die von außerhalb des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar anreisen, aktuell rund 408 Schülerinnen und Schüler, die in besonderen Schülerfahrzeugen im sogenannten freigestellten Schülerverkehr an die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) sowie 30 Schülerinnen und Schüler, die derzeit im Rahmen der Inklusion befördert werden.

Anlass für die Neufassung der Schülerbeförderungssatzung

Der Landtag von Baden-Württemberg hat im Juli 2015 die Änderung des Schulgesetzes zur Inklusion verabschiedet. Wesentliche Neuerung hierbei war die Abschaffung der Pflicht zum Besuch eines SBBZ verbunden mit der Einführung eines Wahlrechts der Eltern und Sorgeberechtigten von Kindern mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Förderangebot zwischen dem Besuch einer Regelschule oder eines SBBZ.

Die Beförderung von inklusiv beschulten Kindern war in der bisherigen Satzung nicht geregelt.

Des Weiteren werden infolge der Änderung bei Bildung und Teilhabe im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) Schülerbeförderungskosten in voller Höhe aus dem Bildungs- und Teilhabepaket getragen. Anspruchsberechtigte von Leistungen der Bildung und Teilhabe erhalten deshalb grundsätzlich keine Zuschüsse auf Grundlage der Schülerbeförderungssatzung.

Dieser Ausschluss von den Zuschüssen war in der bisherigen Satzung nicht benannt.

Wesentliche Änderungen

Durch die Änderung der Satzungssystematik findet sich der überwiegende Teil der bisherigen Regelungen inhaltlich unverändert - lediglich an anderer Stelle - in der neu zu beschließenden Satzung wieder (siehe Anlage 02; die bisherige Satzung ist zum Vergleich als Anlage 01 beigefügt). Lediglich folgende Sachverhalte wurden mit der Neufassung konkretisiert:

- Inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler sind nach dem Wortlaut des Schulgesetzes Schülerinnen und Schüler der allgemeinen Schule. Dennoch verlieren sie dadurch nicht ihren Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, weshalb sie von der Stadt Heidelberg bislang bei der Schülerbeförderung in analoger Anwendung der Regelungen für Schülerinnen und Schüler der SBBZ behandelt wurden. Das heißt, die Kosten der Schülerbeförderung wurden in voller Höhe bezuschusst beziehungsweise es erfolgt bei Bedarf eine Beförderung durch den Schulträger im Rahmen des freigestellten Schülerverkehrs. Dies entspricht den Empfehlungen von Landkreis - und Städtetag. Eine gesetzliche Regelung steht derzeit jedoch noch aus.
Bis zu einer gesetzlichen Regelung schlägt die Verwaltung vor, die bisherige Praxis aufrecht zu erhalten und dies - unter dem Vorbehalt einer abweichenden gesetzlichen Regelung - in der Satzung als Rechtsgrundlage zu verankern.
- Anspruchsberechtigte von Leistungen der Bildung und Teilhabe sind grundsätzlich von der Bezuschussung auf Grundlage der Schülerbeförderungssatzung ausgenommen, da Kostenträger das zuständige Sozialamt oder Jobcenter ist.
- Nur Kinder, die ihren Wohnsitz in Heidelberg haben, erhalten Zuschüsse zur Beförderung zu Heidelberger Grundschulförderklassen. Für Kinder mit Wohnsitz in umliegenden Gemeinden, die eine Heidelberger Grundschulförderklasse besuchen, sind die Schülerbeförderungskosten grundsätzlich mit der Wohnsitzgemeinde abzustimmen.
- Die Drittkindregelung gilt nur, wenn alle einzubeziehenden Kinder nach dieser Satzung zuschussberechtigt sind. Die bisherige Regelung ließ eine abweichende und weitergehende Auslegung zu.

Ausblick

Das Land Baden-Württemberg hat im Koalitionsvertrag vom Mai 2021 die Einführung eines Jugendtickets zum Preis von 365 Euro pro Jahr mit landesweiter Fahrtmöglichkeit vorgesehen. Das Ticket soll ab September 2022 in möglichst allen Verkehrsverbänden angeboten werden. Konkrete Verlautbarungen hierzu wurden den Stadt- und Landkreisen vom Land Baden-Württemberg bisher noch nicht übermittelt.

Aus diesem Grund bitten wir um Zustimmung zur Neufassung der Schülerbeförderungssatzung. Weitere landesweite Neuregelungen und deren mögliche Auswirkungen auf die Schülerbeförderungssatzung bleiben abzuwarten.

Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen

Die Belange von Menschen mit Behinderungen sind entsprechend berücksichtigt.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt	Ziel/e:
SOZ7		Integration behinderter Kinder und Jugendlicher Begründung: Die Beförderung von inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarf, wird voll bezuschusst

2. Kritische Abwägung/ Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Stefanie Jansen

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 13.05.1998 – bisherige Fassung
02	Satzung über die Gewährung von Zuschüssen zu notwendigen Schülerbeförderungskosten